

Verpflichtung
auf das
Datengeheimnis
gem. §6 DSGVO NRW
in Verbindung mit
§ 122, Abs. 1 SchulG NRW

1. Geltungsbereich und Zweck

Administratorinnen und Administratoren informationstechnischer Systeme besitzen eine privilegierte Rolle innerhalb der von ihnen administrierten Systeme. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, die der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der administrierten Systeme dienen, sind sie gegenüber Standardbenutzerinnen und -benutzern mit weitergehenden Rechten und Zugriffsmöglichkeiten auf die Systeme selbst und die darin verarbeiteten Daten ausgestattet. Rechtsgrundlage zur Ausübung der administrativen Tätigkeit und eine damit oftmals verbundene Kenntniserlangung von Daten mit Personenbezug stellt nicht die Erfüllung der der Schule übertragener Aufgaben – vereinfacht ausgedrückt der Bildungsauftrag – dar, sondern die Gewährleistung der Datensicherheit bei Verfahren automatisierter Datenverarbeitung durch technisch-organisatorische Maßnahmen gem. Datenschutzgesetz. Um diese Trennung zu unterstützen, erhalten die mit der Administration von LOGINEO NRW betrauten Personen ein zusätzliches Administrationskonto, statt das bestehende Konto um administrative Berechtigungen zu erweitern.

Die vorliegende Verpflichtung auf das Datengeheimnis dient somit

- der Sensibilisierung von mit administrativen Rechten in informationstechnischen Systemen ausgestatteten Personen für ihre Tätigkeit,
- dem Schutz der Administratorinnen und Administratoren vor unberechtigten Vorwürfen sowie deren Rechtsfolgen,
- dem Schutz der von der automatisierten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten betroffenen Personen sowie
- dem Schutz der verarbeiteten Daten vor Zweckentfremdung oder Missbrauch.

Die Verpflichtung gilt für die mit der Administration von LOGINEO NRW beauftragten Personen in der Schule / im ZfsL („Administratoren“).

2. Aufgaben der Administratoren

- Anlegen und Aktualisieren der Nutzerinnen und Nutzer mittels Import der notwendigen Stammdaten aus dem Verwaltungsprogramm (z. B. SchILD, AdeLe, ...),
- Koordination der Pflege der Ordnerstrukturen und Zugriffsrechte (auch die Vergabe der Nutzungsberechtigungen auf den Daten-SAFE)
- Meldung von Störungen in LOGINEO NRW an die Medienberatung NRW

3. Durchführungsbestimmungen

Die Nutzung und Administration von LOGINEO NRW unterliegt den Nutzungsbedingungen der Basis-IT-Infrastruktur in der jeweils gültigen Fassung. Explizit ist die Nutzung und Administration nur zu dienstlichen Zwecken zulässig.

Jede Übermittlung oder Weitergabe von Daten an Dritte ist nur zulässig, wenn sie ausdrücklich gestattet ist. In jedem Fall, z. B. bei der Aktivierung von Drittanwendungen oder digitalen Lernmittel ("digitale Schulbücher") ist eine Genehmigung der Schulleiterin / des Schulleiters einzuholen und ggf. zusätzlich die behördlichen Datenschutzbeauftragten in eine Entscheidung einzubeziehen.

Protokolldaten, die in informationstechnischen Systemen anfallen, sind personenbezogen, da sie Aufschluss über die Aktivitäten einer Benutzerin / eines Benutzers geben. Sie unterliegen einer strikten Zweckbindung und dürfen ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert, nicht jedoch für Zwecke der Verhaltens- oder Leistungskontrolle der Mitarbeiter verwendet oder ausgewertet werden. Unter der gleichen Voraussetzung erfolgt eine Protokollierung der Nutzung administrativer Rechte.

Die Auswertung personenbezogener Protokolldaten muss immer im Vier-Augen-Prinzip, unter Beachtung der personalrechtlichen Beteiligungspflichten und unter Einbeziehung der organisationseigenen Datenschutzbeauftragten erfolgen.

4. Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich, das Datengeheimnis gemäß § 6 DSGVO zu wahren:

„Denjenigen Personen, die bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.“

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass andere Geheimhaltungspflichten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (z.B. des Beamtenrechts, des Tarifrechts, des Steuerrechts), insbesondere der Bestimmungen zum Schutz der Sozialdaten nach § 35 Sozialgesetzbuch I. Teil (SGB I) i.V.m. §§ 67 bis 85 SGB X ebenfalls zu beachten sind.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses nach § 33 f. DSGVO mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden können; davon unberührt bleibt die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften, z.B. §§ 203; 353 b Strafgesetzbuch (StGB).

Name der Administratorin / des Administrators

Datum / Unterschrift der Administratorin / des Administrators

5. Übergabe / Entzug des administrativen Systemzugangs

Folgender Administratorenzugang zu LOGINEO NRW wurde ...

Administratorenzugang	überegeben	entzogen und Passwort geändert
<input type="checkbox"/> admin1@[schulnummer].nrw.schule <input type="checkbox"/> admin2@[schulnummer].nrw.schule <input type="checkbox"/> admin3@[schulnummer].nrw.schule <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	Datum: Uhrzeit:	Datum: Uhrzeit:

Administratorin / Administrator

Schulleiterin / Schulleiter